

Kantonsratsbeschluss

Vom 24.06.2020

Nr. RG 0059/2020

Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 28 und Artikel 41 des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) vom 29. September 2017¹⁾, Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht (BKSG) vom 27. September 2019²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. April 2020 (RRB Nr. 2020/667)

beschliesst:

I.

Der Erlass Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015³⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 360b und 406c Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911⁴⁾, Artikel 39 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001⁵⁾, Artikel 13 der Verordnung über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft vom 10. November 1999⁶⁾, Artikel 199 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937⁷⁾, Artikel 54 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG) vom 8. Oktober 1982⁸⁾, Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung vom 6. Juli 1983⁹⁾, Artikel 41a und 57 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932¹⁰⁾, Artikel 30 und 35 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914¹¹⁾, Artikel 19 Absatz 6, Artikel 20a Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) vom 13. März 1964¹²⁾, Arti-

¹⁾ SR [935.51](#).

²⁾ SR [823.12](#).

³⁾ BGS [940.11](#).

⁴⁾ SR [220](#).

⁵⁾ SR [221.214.1](#).

⁶⁾ SR [221.218.2](#).

⁷⁾ SR [311.0](#).

⁸⁾ SR [531](#).

⁹⁾ SR [531.11](#).

¹⁰⁾ SR [680](#).

¹¹⁾ SR [821.41](#).

¹²⁾ SR [822.11](#).

kel 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Heimarbeit (HArG) vom 20. März 1981¹⁾, Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005²⁾, Artikel 2 und 3 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA) vom 6. September 2006³⁾, Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht (BKSG) vom 27. September 2019⁴⁾, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken vom 28. März 1934⁵⁾, Artikel 28 und Artikel 41 des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) vom 29. September 2017⁶⁾, Artikel 18 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010⁷⁾, Artikel 16 und Artikel 17 des Bundesgesetzes über das Messwesen vom 17. Juni 2011⁸⁾, Artikel 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Messwesen vom 7. Dezember 2012⁹⁾, Artikel 22 der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV) vom 11. Dezember 1978¹⁰⁾, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001¹¹⁾, Artikel 26 Absatz 1 und 2 der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4. September 2002¹²⁾, sowie Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 121, 124 und 128 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹³⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. April 2014 (RRB Nr. 2014/752)

beschliesst:

§ 3 Abs. 1

¹ Durch dieses Gesetz werden vollzogen:

- l) (*geändert*) das Bundesgesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken¹⁴⁾;
- n) (*neu*) das Bundesgesetz über Geldspiele¹⁵⁾;
- o) (*neu*) das Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht ¹⁾.

§ 4 Abs. 3^{bis} (*neu*)

^{3bis} Als gastwirtschaftliche Kleinstbetriebe gelten Betriebe, die:

- a) ein stark eingeschränktes Speise- und Getränkesortiment führen;
- b) stark eingeschränkte Öffnungszeiten führen; und
- c) einen Jahresumsatz von maximal 50'000 Franken erzielen oder
- d) Vereinslokale, deren Betrieb nicht den Hauptzweck des Vereins darstellen und welche der Verein auf eigene Rechnung führt; und
- e) die nach aussen nicht wie ein Gastgewerbebetrieb in Erscheinung treten.

¹⁾ SR [822.31](#).

²⁾ SR [822.41](#).

³⁾ SR [822.411](#).

⁴⁾ SR [823.12](#).

⁵⁾ SR [832.311.18](#).

⁶⁾ SR [935.51](#).

⁷⁾ SR [935.91](#).

⁸⁾ SR [941.20](#).

⁹⁾ SR [941.206](#).

¹⁰⁾ SR [942.211](#).

¹¹⁾ SR [943.1](#).

¹²⁾ SR [943.11](#).

¹³⁾ BGS [111.1](#).

¹⁴⁾ Bundesgesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken vom 28. März 1934 (SR 832.311.18).

¹⁵⁾ Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017 (SR 935.51).

§ 11 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Für gastwirtschaftliche Kleinstbetriebe nach § 4 Absatz 3^{bis} sind die Voraussetzungen von Absatz 1 für die Erteilung einer Betriebsbewilligung nicht anwendbar.

§ 12 Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu)

³ Die Betriebsbewilligung ist in der Regel unbefristet. Ausnahmsweise, insbesondere bei Saisonbetrieben, kann sie befristet werden.

^{3bis} Sofern der Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation nach § 11 Absatz 1 Buchstabe b noch nicht erbracht werden kann, kann die Betriebsbewilligung einmalig befristet für maximal ein Jahr erteilt werden.

Titel nach § 36 (geändert)

2.5. Gross- und Kleinspiele

§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Grossspiele (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Durchführung von Grossspielen gemäss BGS²⁾ ist erlaubt.

² Aufgehoben.

§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Kleinspiele (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Durchführung von Kleinspielen gemäss BGS³⁾ ist erlaubt und bewilligungspflichtig.

² Kleinlotterien, die unter den Voraussetzungen von Artikel 41 Absatz 2 BGS als Tombola durchgeführt werden, sind bewilligungsfrei, wenn die Summe aller Einsätze 50'000 Franken nicht übersteigt.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 65 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 5 (geändert)

Fachstelle Standortförderung und Beirat (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Kanton errichtet eine Fachstelle Standortförderung.

² Die Aufgaben der Fachstelle Standortförderung sind insbesondere:

- a) (neu) Standortentwicklung;
- b) (neu) Standortpromotion;
- c) (neu) Bestandespflege;
- d) (neu) Ansiedlung von neuen Unternehmen.

^{2bis} Sie dient als zentrale Anlauf-, Informations- und Koordinationsstelle für Anliegen der Unternehmen.

⁵ Die Mitglieder des Beirates unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

§ 67 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

Einzelbetriebliche Fördermassnahmen (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Kanton kann einzelne Unternehmen unterstützen:

- c) (geändert) bei der Ansiedlung im Kanton;
- d) (geändert) in der Forschung und Entwicklung; und
- e) (neu) für besondere unternehmerische Initiativen, wenn diese zur Schaffung neuer Arbeitsplätze entscheidend sind.

¹⁾ Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht (BKGS) vom 27. September 2019 (SR 823.12).

²⁾ Artikel 28 des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) vom 29. September 2017 (SR 935.51).

³⁾ Artikel 41 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) vom 29. September 2017 (SR 935.51).

^{1bis} Als besondere unternehmerische Initiativen gelten sowohl neue Projekte von im Kanton Solothurn ansässigen Unternehmen wie auch die Ansiedlung oder die Gründung neuer Unternehmen.

³ Einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen sind zeitlich zu befristen und insgesamt pro Fall zu beschränken auf:

Aufzählung unverändert.

§ 69 Abs. 2 (neu)

² Unternehmen und Organisationen, die Leistungen der Wirtschaftsförderung erhalten, sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bieten sowie die Grundsätze der Gleichstellung zu beachten.

§ 70 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 71 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

Gewährung von Förderungsmassnahmen (Sachüberschrift geändert)

¹ Förderungsmassnahmen werden mittels Regierungsratsbeschluss oder Verfügung gewährt.

² Die Einzelheiten der Gewährung von Förderungsmassnahmen werden grundsätzlich in einer Vereinbarung geregelt.

³ In der Vereinbarung sind insbesondere die Höhe und Art der Förderungsmassnahme, die Pflichten der Empfängerin oder des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung zu regeln.

⁴ Leistungen sind bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung von Bestimmungen der Verfügung oder der Vereinbarung mit Zins zurückzuerstatten.

⁵ Es wird periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere ab welcher Beitragshöhe eine Veröffentlichung erfolgt.

⁶ Die Namen der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen gemäss § 6 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾, der Erleichterungssatz der entsprechenden Steuererleichterungen und die Dauer der Steuererleichterung unterstehen nicht dem Steuergeheimnis.

§ 73 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung einzelne Kompetenzen im Vollzug der Wirtschaftsförderung der Fachstelle Standortförderung übertragen.

§ 86 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Der Eichmeister oder die Eichmeisterin vollzieht die Bundesgesetzgebung über das Messwesen²⁾.

² *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [614.11.](#)

²⁾ SR [941.206.](#)

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Daniel Urech

Präsident

Dr. Michael Strebel

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Staatskanzlei (eng, rol, ett)
Amtsblatt (Referendum)
GS, BGS
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste (1732/2020)